

Tiefbauamt

25.08.2011

Jürgen Roosen

als Mitteilung

öffentliche Sitzung

Umweltausschuss

15.09.2011

Sachstand chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage Deponie Eyler Berg

Dr. Landscheidt

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 17.03.2011 hat der Umweltausschuß den Tagesordnungspunkt Sachstand chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage zuletzt beraten (DS 245 und DS 68/3). Es wurde ein Beschluss zur weiteren Vorgehensweise gefasst, der 4 Punkte beinhaltet. Demnach war die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde aufzufordern,

- die Stadt Kamp-Lintfort im Genehmigungsverfahren erst dann wieder zu beteiligen, wenn der Antrag nachweislich eine ausschließlich der Deponie dienende Anlage zum Gegenstand hat
- in eine eventuelle Genehmigung eine Rückbauverpflichtung für die Anlage mit entsprechender Sicherheitsleistung zu übernehmen
- eine eventuelle Genehmigung zeitlich zu begrenzen in der Form, dass sie an die Laufzeit der Deponie gekoppelt wird, und
- nicht die Genehmigung zur Herstellung von Rekultivierungsmaterial für die Deponie zu erteilen.

Mit Schreiben des Bürgermeisters vom 11.4.2011 an die Regierungspräsidentin Frau Lütkes persönlich wurden die beschlossenen Forderungen vorgebracht, die weitgehend auch schon in der Stellungnahme der Stadt v. 01.03.2011 zum Antrag formuliert worden waren.

Stellungnahmen der Bezirksregierung

Frau Lütkes ging am 27.5.11 ausführlich auf das Schreiben des Bürgermeisters ein.

Sie vertritt die Meinung, dass es sich um eine der Deponie dienende Anlage handelt, und auch die Herstellung von Rekultivierungsböden der Deponie dienen würde und zulässig sei. Sie unterstützt die Forderung der Stadt nach einer Rückbauverpflichtung mit Festlegung einer entsprechenden Sicherheitsleistung.

Eine zeitliche Begrenzung der Betriebsgenehmigung ist ihrer Auffassung nach nicht möglich, da auch die Laufzeit der Deponie nicht zeitlich sondern durch die genehmigte Kubatur begrenzt ist. Eine mögliche Betriebsgenehmigung würde bis zum Ende der Ablagerungsphase bzw. dem Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen erteilt werden. Eine Verpflichtung zum anschließenden Rückbau der Anlage würde in die Genehmigung aufgenommen werden.

Damit wurde die Umsetzung von wesentlichen Forderungen der Stadt Kamp-Lintfort zugesagt.

Mit Datum vom 27.07.2011 antwortete die Bezirksregierung auf die Stellungnahme der Stadt vom 01.03.2011 (s. DS 245), mit der eine Zustimmung zur beantragten Anlage ver-

weigert worden war. Die Zustimmung war aufgrund der mangelnden Vollständigkeit des Antrags sowie wegen Ablehnung von verschiedenen Antragsinhalten nicht erteilt worden. Die Begründung wurde in einem 18-Punkte-Katalog formuliert.

In folgenden Punkten teilt die Bezirksregierung nicht die Auffassung der Stadt Kamp-Lintfort bzw. sieht sie sich nicht in der Lage, die Forderungen zu erfüllen:

Punkt 2: die Bezirksregierung vertritt den Standpunkt, dass eine Behandlungsanlage auch mit der Herstellung von definierten Rekultivierungsmaterialien der Deponie dienen würde.

Punkt 3: Die Bezirksregierung stimmt dem Sachverhalt zu, dass eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 BauGB erforderlich ist. Sie schließt sich der Auffassung an, dass diese zusätzlich zu den Ausführungen in den Antragsunterlagen in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden soll.

Allerdings wird der Auffassung der Stadt betreffend den Zeitpunkt der Eintragung widersprochen. Die Bezirksregierung vertritt die Meinung, dass die Baulast nicht zum jetzigen Zeitpunkt einzutragen ist. Es genüge, eine Bedingung in einem möglichen Genehmigungsbescheid zu formulieren, dass vor Baubeginn die entsprechende Eintragung vorzunehmen sei und vorher nicht mit den Baumaßnahmen begonnen werden dürfe.

Punkt 4: Die Umwandlung der bestehenden Konzernbürgschaften in Bankbürgschaften könne zum einen nicht gefordert werden, da die Bürgschaften den laufenden Deponiebetrieb, nicht aber die beantragte Behandlungsanlage betreffen. Zum anderen hat die Bezirksregierung zuvor bereits darauf hingewiesen, dass das Deponierecht auch Konzernbürgschaften vorsieht und keine rechtliche Handhabe besteht, diese abzulehnen.

Punkt 9: Die Bezirksregierung vertritt die Auffassung, dass die Vorlage eines Rekultivierungskonzeptes in diesem BImSchG-Verfahren nicht entscheidungsrelevant ist.

Punkte 10 u. 11: Die Bezirksregierung vertritt die Auffassung, dass die Ziele der Landesplanung (Regionalplan, GEP, Landschaftsplan) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden, da die Entwicklungsziele nach Beendigung des Deponiebetriebes zu verwirklichen sind.

Punkte 15 – 17: Im Gegensatz zur Stadt Kamp-Lintfort steht die Bezirksregierung auf dem Standpunkt, dass im Verkehrsgutachten sowohl das Worst-Case-Szenario enthalten ist als auch die Berücksichtigung des Schwerlastverkehrsanteils in ausreichendem Maße erfolgte.

Punkt 12: Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass es bei der Prüfung der Frage, ob die beantragte Anlage dem bestehende Deponiebetrieb dient, unerheblich ist, ob mit der Anlage eine schnellere Verfüllung der Deponie erreicht wird. Die Erfüllung dieses Kriteriums ist nicht Voraussetzung für die Genehmigung der Anlage.

Punkt 18: Die Forderung nach Prüfung der Beeinträchtigungen, die für die Anwohner in Neukirchen-Vluyn und Kamp-Lintfort durch den Lieferverkehr mit schweren LKW entstehen könnte, lehnt die Bezirksregierung ab mit der Begründung, dass die TA Lärm nur die Betrachtung von Geräuschbelastungen im Abstand bis zu 500 m vom Betriebsgrundstück verlangt.

Planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt und Offenlegung des Antrages

Gleichzeitig fordert die Bezirksregierung die Stadt Kamp-Lintfort als örtliche Planungsbehörde mit ihrem Schreiben v. 27.07.11 auf, bis zum 31.08.2011 noch eine ausschließlich planungsrechtliche Bewertung des Vorhabens abzugeben.

Es wird angekündigt, anschließend den Antrag öffentlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen, da die Antragsunterlagen nun vollständig und prüffähig seien.

Die Stadt hat inzwischen eine Verlängerung der v.g. Frist bis zum 07.10.2011 beantragt .

Die Verwaltung wird den Antrag planungsrechtlich eingehend prüfen und das Ergebnis dem Umweltausschuss mitteilen.

Ausblick

Die Stadt Kamp-Lintfort geht weiterhin davon aus, dass im Genehmigungsverfahren jedenfalls die städtischen Belange zu berücksichtigen sind, unabhängig davon, ob der § 35 oder § 38 BauGB Anwendung findet.

Da die Bedenken der Stadt durch die Antworten der Bezirksregierung in zahlreichen Punkten nicht ausgeräumt wurden, wird die Ablehnung der beantragten Behandlungsanlage aufrecht erhalten.

Allerdings wird die Aussicht auf Erfolg, d.h. die Möglichkeiten der Stadt, die Behandlungsanlage letztlich verhindern zu können, als gering eingeschätzt.

Dr. Landscheidt